

Satzung der Deutschen Steuergewerkschafts-Jugend Baden-Württemberg

Inhalt

Satzung der Deutschen Steuergewerkschafts-Jugend Baden-Württemberg

§ 1 Name und Zusammensetzung	1
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 3 Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Gliederung.....	2
§ 5 Organe.....	2
§ 6 Landesjugendtag	2
§ 7 Aufgaben des Landesjugendtags.....	2
§ 8 Landesjugendleitung	3
§ 9 Aufgaben der Landesjugendleitung	3
§ 10 Bezirksjugendverbände	3
§ 11 Ortsjugend.....	3
§ 12 Wahlen	3
§ 13 Satzungsänderung	4
§ 14 Besondere Bestimmungen.....	4
§ 15 Schlussbestimmung.....	4

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Deutsche Steuergewerkschafts-Jugend Baden-Württemberg (DSTG-J BW) ist der Zusammenschluss aller im Landesverband Baden-Württemberg der DSTG organisierten Angehörigen der Steuerverwaltung bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Die Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg sowie deren Bezirksverbände ist für die DSTG-J BW verbindlich.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Die DSTG-J BW hat ihren Sitz am Sitz des Landesverbandes Baden-Württemberg der DSTG. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die DSTG-J BW ist eine gewerkschaftliche Jugendorganisation nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit. Sie setzt sich zum Zweck, die beruflichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder zu fördern und zu vertreten. Sie fördert alle Maßnahmen für die Entwicklung der Jugend, sie beschäftigt sich mit berufs-, verbands-, staats- und jugendpolitischen Problemen im Rahmen der Gesamtorganisation. Ihre Hauptaufgabe ist dabei die Durchführung von Maßnahmen, die der Information und Meinungsbildung ihrer Mitglieder dienen. Außerdem wirkt sie in der sozialen Jugendarbeit und an der Gestaltung des Jugendrechts mit. Sie arbeitet mit allen deutschen und international anerkannten Jugendorganisationen zusammen.

§ 4 Gliederung

Die DSTG-J BW gliedert sich in Bezirksjugendverbände und die Ortsjugend.

§ 5 Organe

Die Organe der DSTG-J BW sind

- a) der Landesjugendtag
- b) die Landesjugendleitung

§ 6 Landesjugendtag

Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der DSTG-J BW. Er besteht aus der Landesjugendleitung, den stellv. Bezirksjugendleitern und den Ortsjugendleitern.

Er findet alle 5 Jahre statt. Ein außerordentlicher Landesjugendtag ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Ortsjugend dies schriftlich beantragt.

Anträge an den Landesjugendtag können von der Landesjugendleitung, den Bezirksjugendleitungen und der Ortsjugend gestellt werden. Sie sind spätestens 8 Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich einzubringen. Dabei ist auch die elektronische Form möglich. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendtag. Verspätet eingereichte Anträge auf Satzungsänderungen können nicht behandelt werden.

§ 7 Aufgaben des Landesjugendtags

Der Landesjugendtag hat folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b) Entlastung der Landesjugendleitung
- c) Wahl des/ der Landesjugendleiters/in, der Stellvertreter/innen und des/der Geschäftsführers/in
- d) Behandlung der vorliegenden Anträge
- e) Satzungsänderungen

§ 8 Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung besteht aus

- a) dem/der Landesjugendleiter/in
- b) bis zu drei Stellvertreter/innen
- c) dem/der Bezirksjugendleiter/in Baden und dem/der Bezirksjugendleiter/in Württemberg
- d) dem/der Geschäftsführer/in

§ 9 Aufgaben der Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Durchführung der Beschlüsse des Landesjugendtages
- b) Beratung und Unterstützung der Bezirksjugend und Ortsjugend bei der Durchführung der praktischen Jugendarbeit
- c) Vertretung der DSTG-J BW in den zuständigen Gremien

§ 10 Bezirksjugendverbände

Die Ortsjugend der Regierungsbezirke Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg und Tübingen in den Grenzen vom 31.12.2004 bilden die Bezirksjugendverbände Baden und Württemberg.

Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ des Bezirksjugendverbandes. Er besteht aus der Bezirksjugendleitung und je einen Vertreter der Ortsjugend.

Er findet alle 5 Jahre statt und hat folgende Aufgaben:

- a) Behandlung aller Fragen der Jugendarbeit auf Bezirksebene
- b) Entlastung der Bezirksjugendleitung
- c) Wahl der Bezirksjugendleitung
- d) Behandlung der vorliegenden Anträge

Die Bezirksjugendleitung besteht aus dem/der Bezirksjugendleiter/in und bis zu drei Stellvertreter/innen. Die Paragraphen 9 und 12 gelten sinngemäß.

§ 11 Ortsjugend

Die Mitglieder der DSTG-J BW jedes Ortsverbandes bilden eine Ortsjugend. In ihr wird praktische Jugendarbeit betrieben. Die Mitglieder der Ortsjugend wählen ihre/n Ortsjugendvertreter/in.

§ 12 Wahlen

Der/die Landesjugendleiter/in, seine/ihre Stellvertreter/innen sowie der/die Geschäftsführer/in werden geheim und in getrennten Wahlgängen gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 13 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit des Landesjugendtages erforderlich.

§ 14 Besondere Bestimmungen

Jugendleiter/in, deren Stellvertreter/innen und der/die Geschäftsführer/in können älter als 30 Jahre sein, dürfen am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben.

Sind zwischen den Jugendtagen Nachwahlen notwendig, gilt folgendes Verfahren:

- a) Landesjugendleiter/in, deren Stellvertreter/innen und der/die Geschäftsführer/in werden von der Landesjugendleitung nachgewählt. Die bevorstehende Wahl sollte den Jugendlichen in der DSTG-J BW mit der Aufforderung, Bewerber zu benennen, einen Monat vorher bekannt gegeben werden.
- b) Bezirksjugendleiter/in und deren Stellvertreter/in werden von der Versammlung der Ortsjugendvertreter nachgewählt. Bis zu den Neuwahlen kann eine kommissarische Vertretung benannt werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde auf dem Landesjugendtag in Leonberg am 02.04.1981 beschlossen und durch die Landesjugendtage in Ludwigsburg am 12.03.1985, in Heidelberg am 28.11.1996, in Löwenstein am 02.11.2000, in Sasbachwalden am 04.11.2004, in Leonberg am 01.10.2008 und 15.10.2013, sowie in Löwenstein am 16.07.2018 geändert.

Sie tritt mit dem Tag des Beschlusses bzw. der Änderung in Kraft.